

Satzung der Universitätsgesellschaft Oldenburg

(Stand 18.11.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Universitätsgesellschaft Oldenburg e.V." und hat seinen Sitz in Oldenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie will die Universität Oldenburg in Forschung und Lehre, die Beziehung zwischen Universität und Bevölkerung und Einrichtungen der Studentenschaft fördern.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 3 Erreichung des Zwecks

Die § 2 genannten Ziele sollen erreicht werden durch

1. Vorträge und Diskussionen
2. Sammlung von finanziellen Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden
3. Herausgabe von Mitteilungen
4. sonstige Veranstaltungen, die geeignet sind die Wirtschaft, Kultur, Bevölkerung, Region und Universität zusammenzubringen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder andere Personenvereinigung oder Körperschaft, Gesellschaft, Unternehmen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 11 dieser Satzung auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und Ausschluss.

(3) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist binnen vier Wochen Widerspruch an den Beirat zulässig, der endgültig entscheidet.

(4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 31. März zu zahlen. Der Beitrag kann für natürliche Personen und andere Mitglieder unterschiedlich sein.

(2) Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 8 beschlossen wird.

(3) Die Universitäts-Gesellschaft Oldenburg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, die Beiträge sind steuerlich absetzbar. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

Mitglied von Vorstand und Beirat können nur natürliche Personen sein. Eine Vertretung im Beirat ist nur durch gewählte Mitglieder zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden¹ des Vorstandes (oder einem seiner Stellvertreter) einberufen und geleitet. Sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Bei Mitgliedern, die der Universität als Beschäftigte oder Studierende angehören oder die der UGO eine email-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung sowie die Korrespondenz zwischen Verein und Mitglied per Email erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form einzuberufen, wenn es offensichtlich für das Wohl der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder per Email unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind oder sich durch ein **schriftlich** bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue, frühestens nach einer Woche stattfindende Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.

(4) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

¹ Bei Verwendung der männlichen Form in dieser Satzung ist stets auch die weibliche Form mitgemeint.

(5) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Vorsitzende, der Schriftführer und der Vorsitzende des Beirats oder ein vom Beirat zu bestimmendes Mitglied des Beirats unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied kann bei Unrichtigkeiten Widerspruch dagegen binnen eines Monats nach Veröffentlichung bei dem Vorsitzenden schriftlich oder per Email einlegen. Über die Richtigkeit des Widerspruchs entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat..

(6) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Beirates
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über einen Arbeitsplan
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung der Gesellschaft

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern der Gesellschaft aus der Stadt Oldenburg und aus der Nordwest-Region, die die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre wählt. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen. 5 weitere Mitglieder werden vom Senat der Universität aus dem Kreis der Universitätsmitglieder für jeweils 3 Jahre parallel ernannt. Von diesen gehören 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an.

(2) Kraft Amtes gehören dem Beirat an: der jeweilige Präsident der Universität sowie der Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende des Beirats oder des Vorstands beruft mindestens einmal im Jahr den Beirat zu einer Sitzung ein, vorzugsweise gemeinsam mit dem Vorstand, und zwar schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung. Er ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angaben von Gründen schriftlich oder per Email verlangt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie vier Beisitzern.

(2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer vom Beirat gewählt.

(3) Der jeweilige Präsident der Universität ist kraft Amtes als weiterer Beisitzer Mitglied des Vorstandes. Mit ihm darf der Vorstand nur bis zur Hälfte aus Mitgliedern der Universität bestehen.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Tagungen des Beirates und der Mitgliederversammlung vor, lädt dazu ein, setzt die Tagesordnung fest und legt der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Beirat einen Arbeitsplan für das Geschäftsjahr vor. Der führt die Beschlüsse der Organe aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind je zwei Personen des Vorstands gemeinsam.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft

(1) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks gelten die Bestimmungen von § 8 dieser Satzung.

(2) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder. Die Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung der Universitätsgesellschaft Oldenburg (UGO-Förderstiftung), die es nur mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderung dieser Satzung, die von der Registerbehörde etwa für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen.

Satzung verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom 18.11.15.